

ND-7233-188 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Linde an der Alfbrücke in Gillenfeld“

RECHTSVERORDNUNG

über das Naturdenkmal

"Lindenpaar in Gillenfeld"

vom 05. September 1985

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Baumpaar wird zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Lindenpaar in Gillenfeld".

§ 2

- (1) Bei dem Naturdenkmal "Lindenpaar in Gillenfeld" handelt es sich um eine Sommerlinde (*Tilia platyphyllos* - der Brücke am nächsten stehende Baum) (Alter: ca. 100 Jahre; Brusthöhenumfang: 1,71 m; Höhe: 14,50 m; Kronendurchmesser: 9,00 m) und eine Winterlinde (*Tilia cordata*) (Alter: ca. 100 Jahre; Brusthöhenumfang: 1,98 m; Höhe: 17,50 m; Kronendurchmesser: 11,00 m) neben der L 16 bei der Brücke über die Alf im Ort Gillenfeld, Gemarkung Gillenfeld, Flur 9, Flurstück Nr. 109 (Meßtischblatt 5807 Gillenfeld, Hochwert: 55.54.800/Rechtswert: 25.64.540).
- (2) Mitgeschützt ist der Wurzelbereich der Bäume zwischen Stammfuß und Kronentraufe.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der alten Bäume wegen ihrer Eigenart, Schönheit und Seltenheit, ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Ortsbild sowie ihrer naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung.

- 2 -

§ 4

Folgende Handlungen sind, außer bei Gefahr im Verzuge ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde verboten:

1. Die Bäume oder Teile davon zu entfernen oder zu beschädigen oder Nägel oder Stifte anzubringen;
2. Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden oder organischen oder mineralischen Dünger einzubringen;
3. die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder Verdichten zu verändern;
4. Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, vorbeizuleiten oder zu entnehmen;
5. bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfriedungen oder Zeltlager) zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
6. Leitungen zur Ver- oder Entsorgung zu verlegen oder Freileitungen zu errichten;
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
8. Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) zu lagern oder abzulagern oder den geschützten Bereich sonst zu verunreinigen;
9. Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen.

§ 6

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Naturdenkmals und der mitgeschützten Fläche hat auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 7

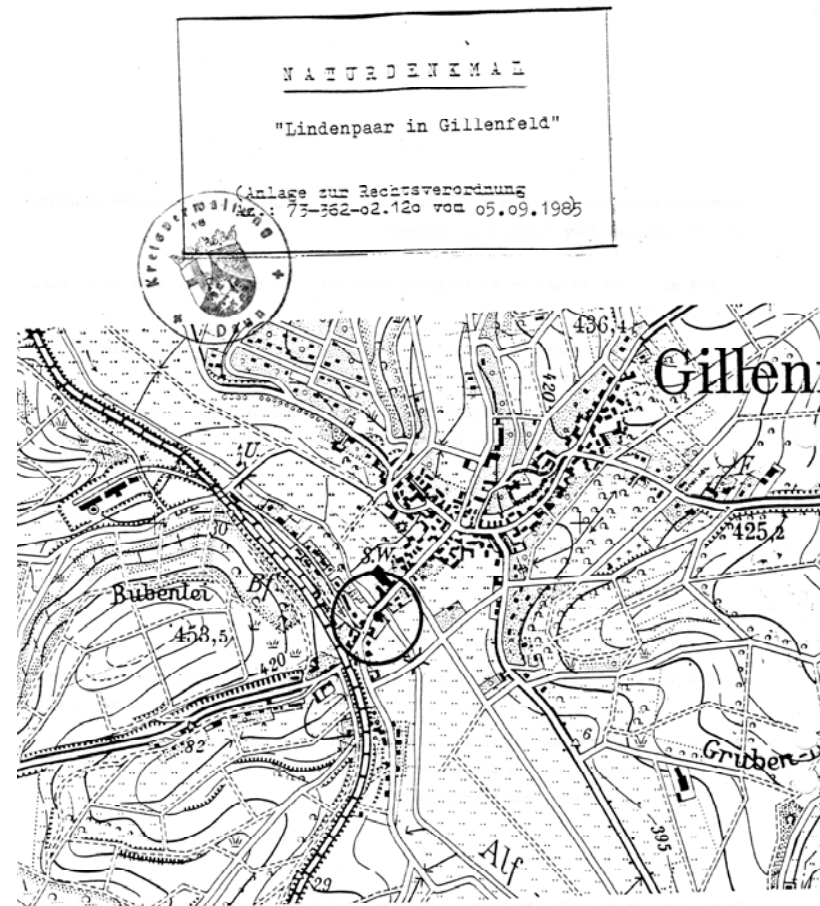
Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 die Bäume oder Teile davon entfernt oder beschädigt oder Nägel oder Stifte anbringt;
2. § 4 Nr. 2 Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet oder organischen oder mineralischen Dünger einbringt;
3. § 4 Nr. 3 die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder Verdichten verändert;
4. § 4 Nr. 4 Oberflächen- oder Grundwasser ableitet, vorbeileitet oder entnimmt;
5. § 4 Nr. 5 bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfriedungen oder Zeltlager) errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
6. § 4 Nr. 6 Leitungen zur Ver- oder Entsorgung verlegt oder Freileitungen errichtet;
7. § 4 Nr. 7 Feuer anzündet oder unterhält;
8. § 4 Nr. 8 Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) lagert oder ablagert oder den geschützten Bereich sonst verunreinigt;
9. § 4 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 der Hauptsatzung des Landkreises Daun vom 07. November 1979 in Kraft.

5568 Daun, den 05. September 1985
Az.: 73-362-02.120



Auszugsweise Vergrößerung 1:10 000 aus dem Top. Blatt 1:25 000 Nr. 5807 Gillenfeld
Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz vom 1.10.1969 - Az.: 4662SA.803/69, vervielfältigt durch die Kreisverwaltung Daun

Rechtsverordnung

vom 21.02.1994

zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Lindenpaar in Gillenfeld" vom 05. September 1985.

Aufgrund von § 22 Landespflegegesetz (LPfLG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104) - wird verordnet:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Lindenpaar in Gillenfeld" vom 05. September 1985 (Trierischer Volksfreund 07./08.09.1985) wird wie folgt geändert:


1. in der Überschrift wird "Lindenpaar in Gillenfeld" ersetzt durch "Linde an der Alfbrücke in Gillenfeld".
2. § 1 wird neu gefaßt und erhält den Wortlaut:
"Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Linde an der Alfbrücke in Gillenfeld".
3. in § 2 (1) wird gestrichen "Lindenpaar in Gillenfeld" und "... eine Sommerlinde (*Tilia platyphyllos* - der Brücke am nächsten stehende Baum) (Alter: ca. 100 Jahre; Brusthöhenumfang: 1,71 m; Höhe: 14,50 m; Kronendurchmesser: 9,00 m) und ..."
4. in § 2 (2) wird "der Baume" ersetzt durch "des Baumes"
5. in § 3 wird "der alten Bäume" ersetzt durch "des alten Baumes" und "ihrer" jeweils durch "seiner"
6. in § 4 Nr. 1 und § 7 Nr. 1 wird "die Bäume" ersetzt durch "den Baum"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Daun, den 21. Februar 1994

Kreisverwaltung Daun


Albert Nell, Landrat